

ten Regel: daß die bloße Verschiedenheit auswärtiger Rechte von den hiesigen keine Retorsion begründe, tritt nur in solchen Fällen ein, da durch diese Verschiedenheit für die hiesigen Unterthanen oder das öffentliche Interesse ein nicht bloß zufälliger, durch den etwaigen Vortheil in anderen Fällen sich ausgleichender, Nachtheil entstehen, sondern eine solche Verschiedenheit des auswärtigen Rechts, wenn sie nicht requirit würde, nach Befinden, wohl im Allgemeinen und überhaupt nachtheilig und beschwerlich werden kann.

Daher verbleibt es auch in Ansehung des Abschosses oder Abzugsgeldes von erbchaftlichem oder sonstigem Vermögen durchgehends bei der zeitlichen Verfassung und demnachst dabei, daß, nach Inhalt der im Jahre 1790 deshalb schriftlich erlassenen Generalverordnung, in den Fällen, da an auswärtigen Orten Unseren Unterthanen die ihnen zufallenden Erbschaften, Vermächtnisse und anderes Vermögen anders nicht, als nach gewissen davon gemachten Abzügen, es sey nun, daß solche Abzüge unter dem Namen des Abschosses, oder anderer, öffentlichen und Landes, Cassen, oder auch piis causis, zufließender Abgaben, gefordert werden wollen, verabsolgt werden, den Unterthanen jener auswärtigen Orte, wenn sie in Unseren Landen dergleichen Vermögen acquiriren, unangesehen, daß sonst dergleichen Abgaben an hiesigen Orten nicht eingeführt sind, solche auch all dort von Einheimischen sowohl, als von Fremden, entrichtet werden müssen, vermöge des Retorsionsrechts, gleichmäßige Abgaben angefohren und, nach dem verhältnißmäßigen Betrage, von der Masse des solchergestalt erlangten Vermögens gekürzt werden.

§. 5.

Die Ausübung der in den vorhergehenden §§. 1. 2. und 4. bestimmten Retorsion kann und darf durch Abtretung der Rechte an Unsere Unterthanen, oder an Einwohner eines dritten Staats, nicht hinterzogen werden.

§. 6.

Insofern an einem oder dem andern Orte

Unserer Lande Statuten, deren Inhalt von den obigen Vorschriften des 3ten §. abweicht, vorhanden und mit den zu ihrer Gültigkeit überhaupt erforderlichen Eigenschaften versehen sind; so hat es bei dem, was in solchen Statuten dießfalls enthalten ist, noch zur Zeit sein Bestehen.

§. 7.

Uebrigens ist in denjenigen Berichten, welche, dem Generali vom 9ten July 1743 zufolge, wegen der außerhalb Landes gehenden, über Einhundert Thaler betragenden, Erbanteile zu erstatten sind, wenn sich ergiebt, daß dabei eine Retorsion gegen Ausländer in irgend einer Rücksicht, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Generalis, Statt finden möchte, dasjenige, was dieserhalb den Berichtserstatterern bekannt oder von ihnen in Erfahrung zu bringen gewesen ist, mit anzuzeigen und darauf Resolution zu erwarten.

Hiernach haben Unsere sämtliche Collegia und Dicastria, auch Vasallen, Beamte, Räthe in Städten und andere Gerichts- und Unterobrigkeiten Unserer Lande, sich gebührend zu achten; und es geschiehet daran Unser Wille und Meinung. Dresden am 4. April 1805.

Wider den Raupenfraß.

In öffentlichen Blättern wird folgendes Mittel gegen diese Plage der Obstbaumcultur empfohlen: „Man setzt auf die Spitze jedes Baumstammes ein großes Stück lockere Erde und befestigt dasselbe, daß es nicht fallen kann. Dieses Mittel wirkt, daß 2 bis 3 Tage nach dessen Anwendung alle Raupen, selbst die, so sich auf den höchsten und entferntesten Nestern befinden, herunterfallen. Dasselbe ist auch mit dem Unterschiede, daß selbst in die Gabeln der großen Nester an dem ganzen Baume diese Stücke lockere Erde gebracht und befestigt wurden, mit Erfolg angewandt worden.“ Sollte dieß